

**Gemeinsame Versorgungskasse der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des
oldenburgischen Teils des Bistums Münster (GVK), Osnabrück**

Anhang 2021

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Gemeinsame Versorgungskasse der Bistümer Osnabrück, Hildesheim und des oldenburgischen Teils des Bistums Münster (GVK), Osnabrück (nachfolgend auch „GVK“ genannt), ist eine rechtsfähige kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts. Im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel hat sie die Erfüllung der Versorgungsansprüche sicherzustellen, die den angemeldeten Mitarbeitern in einem Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung sowie deren Hinterbliebenen zustehen; für Lehrkräfte gelten die versorgungsrechtlichen Bestimmungen für Beamte auf Lebenszeit des Landes Niedersachsen entsprechend.

Der Jahresabschluss der GVK, Osnabrück, ist nach der Haushalts- und Kassenordnung (HKO) und den entsprechenden Richtlinien aufgestellt.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Bilanz und der Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unverändert zum Vorjahr angewandt:

Der Jahresabschluss wurde unter Zugrundelegung der Fortführung der Tätigkeit der Versorgungskasse aufgestellt.

Der Ansatz der Sachanlagen erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen. Dabei richten sich die Abschreibungssätze nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten. Die Anschaffungsnebenkosten der Finanzanlagen werden nicht aktiviert, sondern direkt als Aufwand erfasst. Finanzanlagen unterliegen keiner regelmäßigen Abnutzung. Sie sind deshalb ausschließlich außerplanmäßig bei Wertminderung auf den beizulegenden Wert zum Abschlussstichtag abzuschreiben. Bei börsenorientierten Finanzanlagen wird der beizulegende Stichtagswert durch den aus dem Börsenkurs abgeleiteten Wert bestimmt. Bei Genossenschaftsanteilen und Termingeldern ergibt sich der beizulegende Stichtagswert aus dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag. Es kommt das strenge Niederstwertprinzip zur Anwendung. Zinsabgrenzungen über das Jahresende werden bei den Finanzanlagen nicht vorgenommen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zu Nominalbeträgen bilanziert.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu Nennwerten angesetzt.

Pensionsrückstellungen sind auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens vom 01. März 2022 für die Pensionsverpflichtungen gebildet worden. Die Verpflichtungen werden anhand des modifizierten Teilwertverfahrens ermittelt.

Gemäß § 13 der Satzung der GVK (Übernahme der Versorgungsleistungen) gewährt die GVK in gesamtschuldnerischer Haftung mit den jeweiligen Beteiligten, den angemeldeten Mitarbeitern und ihren Hinterbliebenen für den Zeitraum der Beteiligung die rechtlich zustehenden Versorgungsleistungen. Insoweit besteht ein unmittelbarer Rechtsanspruch der angemeldeten Mitarbeiter und ihrer Hinterbliebenen gegenüber der GVK.

Die Bistümer Osnabrück, Hildesheim und das Bischöflich Münstersche Offizialat (BMO) in Vechta haben durch bischöfliches Gesetz verbeamtete Lehrkräfte auf Schulstiftungen übergeleitet, welche nunmehr Dienstherrinnen der Lehrkräfte sind. Die verbeamteten Lehrkräfte haben gegenüber ihren Dienstherrinnen, den Schulstiftungen, einen gesetzlichen und somit unmittelbaren Pensions- und Beihilfeanspruch.

Gleichzeitig haben sich die Bistümer Osnabrück, Hildesheim sowie das BMO in einer Garantieerklärung gegenüber den Schulstiftungen verpflichtet, die finanziellen Mittel zur Verwirklichung des Stiftungszwecks zu gewährleisten, soweit Leistungen des Staates, Elternbeiträge, Leistungen Dritter und eigene Mittel der Stiftung nicht ausreichen.

Zur Vermeidung des weiteren Anstiegs der zum 31.12.2020 festgestellten Deckungslücke wird das zusätzliche Defizit des Jahres 2021 über einen Sanierungsbeitrag ausgeglichen. Der Sanierungsbeitrag wird proportional zu den eingezahlten Beiträgen per 31.12.2020 festgesetzt.

Das Vermögen der GVK dient den Bistümern und dem BMO als Deckungsvermögen im Sinne des § 246 Absatz 2 Satz 2 HGB. Die Höhe der Verpflichtung und des Deckungsvermögens der GVK insgesamt sowie der Beteiligten zum 31. Dezember 2021 werden aus folgender Übersicht deutlich:

	Bistum Hildesheim	Bistum Osnabrück	Bischöflich Münstersches Offizialat Vechta	Gesamt
	€	€	€	€
Pensionsverpflichtungen zum 31.12.2021	81.009.301,00	177.610.142,00	109.165.687,00	367.785.130,00
Saldo aus gezahlten Beiträgen und geleisteten Versorgungsleistungen absolut (per 31.12.2021)	36.285.448,40	67.515.436,33	45.431.942,73	149.232.827,46
in %	24,3%	45,2%	30,4%	100,0%
Deckungsvermögen zum 31.12.2021	47.177.014,04	87.910.932,20	59.068.928,47	194.156.874,71
Unterdeckung zum 31.12.2021	33.832.286,96	89.699.209,80	50.096.758,53	173.628.255,29
Forderung zum 31.12.2020	22.870.800,01	70.541.361,43	38.040.287,99	131.452.449,43
Ausgleichsbeitrag zum 31.12.2021	10.961.486,95	19.157.848,37	12.056.470,54	42.175.805,86
Nachrichtlich: Passivierungspflichtige Beihilfeverpflichtung (16,3 % der Pensionsverpflichtungen, Wert gemäß NVK)	13.204.516,06	28.950.453,15	17.794.006,98	59.948.976,19

Die Höhe der Pensionsverpflichtungen ergibt sich aus einem versicherungsmathematischen Gutachten vom 01. März 2022. Die Verpflichtungen werden anhand eines modifizierten Teilwertverfahrens ermittelt. Der Bewertung lagen die folgenden Parameter zugrunde:

- Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck ohne Modifikation,
- Rechnungszins: 1,87 % p.a.,
- Leistungsdynamik 2 % p.a. hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge,
- Leistungsdynamik 1,9 % p.a. im Versorgungsbezug,
- Pensionierungsalter 67 Jahre,
- Erhöhung der Tarifentgelte vom 01.01.2021 um 0,8 %,
- Anrechnung Sozialversicherungszeiten ab dem 25. Lebensjahr,
- Ruhegehaltfähige Dienstzeiten mit Vollendung des 26. Lebensjahres,
- Beförderungsannahme: 30 %.

Für die Abzinsung wurde pauschal eine durchschnittliche Restlaufzeit von 15 Jahren unterstellt. Als Abzinsungsfaktor wurde der von der Deutschen Bundesbank für diese Restlaufzeit ermittelte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre verwendet.

Die Verbindlichkeiten werden mit Erfüllungsbeträgen bilanziert. Soweit Verbindlichkeiten Kursschwankungen unterliegen und der Zeitwert der Verbindlichkeit zum Bilanzstichtag über dem Erfüllungsbetrag liegt, ist der höhere Wert auszuweisen.

III. Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens kann dem Anlagespiegel entnommen werden.

Die sonstigen Forderungen erhöhten sich um den Ausgleichs-/ Sanierungsbeitrag in Höhe von 42.175.805,86 €. (Die Forderungen wurden im Jahr 2022 durch die Bistümer beglichen.)

Aus der Abzinsung der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre ergeben sich im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 ein Unterschiedsbetrag von 39.755.836,00 €.

Sämtliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Die unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesene Treuhandverbindlichkeit beinhaltet eine Mietkaution.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Beiträge der Beteiligten werden nachfolgend dargestellt:

	Bistum Hildesheim	Bistum Osnabrück	Bischöflich Münstersches Offizialat Vechta	Gesamt
	€	€	€	€
Beiträge				
01.01.2021 bis 31.12.2021	3.157.195,97	8.115.638,26	4.082.756,21	15.355.590,44

V. Sonstige Angaben

Organe der Gesellschaft sind gemäß § 2 der Satzung der Vorstand und der Verwaltungsrat.

Der Vorstand setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

- Frau Anja Terhorst für das Bistum Hildesheim
- Frau Dr. Astrid Kreil-Sauer (Vorsitzende) für das Bistum Osnabrück
- Herr M. Große Hackmann für das Bischöflich Münstersche Offizialat Vechta

Als Mitglieder des Verwaltungsrats waren im Berichtszeitraum folgende Personen berufen:

- Herr M. Bruns (stellv. Vorsitzender) und Herr Ch. Oelve für das Bistum Hildesheim
- Herr WP Dr. Ch. Averdiek-Bolwin und Herr G. Schomaker für das Bistum Osnabrück
- Herr Andreas Windhaus (Vorsitzender) und Herr U. Kathmann für das Bischöflich Münstersche Offizialat Vechta

Rechtliche Verhältnisse

1. Allgemeines

Name:	Gemeinsame Versorgungskasse der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des oldenburgischen Teils des Bistums Münster (GVK)
Rechtsform:	Rechtsfähige kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts
Sitz:	Osnabrück
Zweck:	Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Erfüllung der Versorgungsansprüche sicherzustellen, die den angemeldeten Mitarbeitern in einem Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung sowie deren Hinterbliebenen zustehen; für Lehrkräfte gelten die versorgungsrechtlichen Bestimmungen für Beamte auf Lebenszeit des Landes Niedersachsen entsprechend.
Errichtungsvertrag:	vom 01. Juli 1992 mit Änderungen vom 01. August 1995
Zeitpunkt der Errichtung:	01. August 1992
Satzung:	vom 06. Oktober 1992 mit Änderungen vom 01. August 1995
Genehmigung des Errichtungsvertrags und der Satzung:	Erteilt durch das Niedersächsische Kultusministerium am 19. Februar 1993/ 15. Februar 1996
Beteiligte:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bistum Hildesheim 2. Bistum Osnabrück 3. Oldenburgischer Teil des Bistums Münster (Bischöflich Münstersches Offizialat Vechta)
Organe:	Vorstand Verwaltungsrat
Geschäftsführung:	Gemäß § 4 der Satzung durch den Vorstand Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung (z.B. Anordnungsbefugnis, Unterschriftsbefugnis für Bankkonten etc.) sind durch Vorstandsbeschluss vom 05. November 1993 Aufgaben auf Bedienstete des Bistums Osnabrück delegiert worden; die Regelungen des Belegenheitsbistums, die im allgemeinen Bankverkehr Anwendung finden, sollen auch im Bankverkehr der GVK angewendet werden.
Vertretung im Rechtsverkehr	Durch den Vorsitzenden des Vorstands und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam

Aufbringung der Finanz-
mittel (§ 10 der Satzung)

Durch Vermögenserträge und Beiträge der Beteiligten

Richtlinie für die Anlage des Vermögens

Im Rahmen eines Umlaufbeschlusses ab dem 17. Januar 2014 wurde vom Vorstand die folgende Richtlinie für die Anlage des Vermögens der GVK vorgeschlagen und vom Verwaltungsrat beschlossen, die ab dem 1. Januar 2014 in Kraft trat und die seit dem 1. März 2006 gültige Richtlinie ablöst.

Im Abschnitt A. Allgemeine Grundsätze heißt es u. a.:

- I. Die Kasse kann einen Anlagenausschuss bilden. Solange kein Anlagenausschuss gebildet ist, wird die mittelfristige Anlagepolitik in den gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Verwaltungsrat abgestimmt, Letztentscheidungen trifft der Vorstand.
- II. Die Kasse hat ihr Vermögen unter Wahrung ihres Charakters als kirchliche Einrichtung und bei Gewähr für ihre stete Zahlungsfähigkeit sicher sowie angemessen gemischt und gestreut anzulegen mit dem Ziel größtmöglicher Wertbeständigkeit und Ertragskraft.

Des Weiteren wird hier die Bewertung der Finanzanlagen zu Anschaffungskosten dokumentiert. Bei Kursrückgang ist auf den niedrigeren Kurs zum Ende des Haushaltsjahres abzuschreiben, dieser ist über die gesamte Restlaufzeit bzw. bis zur Veräußerung beizubehalten.

Im Abschnitt B. Zugelassene Produkte werden die vier möglichen Anlagealternativen genannt, dies sind:

1. Verzinsliche Anlagen
2. Einlagen
3. Aktien, Beteiligungen, Derivate u. sonstige Anlageformen
4. Grundeigentum

Die Anlagerichtlinien wurden mit Wirkung zum 1. April 2019 angepasst. Neu aufgenommen wurde unter anderem die Möglichkeit in Mikrofinanzfonds zu investieren. Des Weiteren soll die Nachhaltigkeit der Vermögensanlage über 90 Prozent betragen.